

NRW, den 20.02.2014

AZ: LSG-NRW-2013-031-4/2

Urteil
in dem Verfahren



- Kläger -

gegen



- Beklagter -,

ist das Landesschiedsgericht der Piratenpartei NRW mit den Richtern
Isabelle Sandow, Sandra Pauen und Martin Keszyüs in der Sitzung
vom 20.02.2014 im Fall **LSG-NRW-2013-031-2** zu folgendem Urteil
gekommen:

1. Antrag 1 der Klageschrift ist zulässig und begründet. Es
wird festgestellt, dass die durchgeführten Posting-Löschungen inklusive der
einwöchigen Moderation rechtswidrig waren.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

I. Sachverhalt:

Über den Antragsteller wurde infolge mehrere von ihm getätigter Äußerungen auf der Mailingliste
des KV Bochum vom 22., 23. und 25. Juli 2013 gegen Ende Juli 2013 eine Vorab- Moderation der
Beiträge verhängt. Der Antragsteller versuchte mittels einer Beschwerde bei dem betroffenen
Kreisvorstand eine außergerichtliche Einigung zu erzielen, welche jedoch nicht zu seiner
Zufriedenstellung ausging. Aufgrund dessen stellte er am 19.11.2013 folgende drei Anträge beim
Landesschiedsgericht:

1. Es wird beantragt, dass die konkret durchgeführten Posting-Löschungen (Zensur) incl.
der einwöchigen Moderation, was eine OM darstellt, für

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht N R W
Postfach 101925
44719 Bochum

Fax-Nummer:

+49/3222/1092152

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet:

<http://wiki.piratenpartei.de/NRW:Schiedsgericht>

**Besetzung des
Landesschiedsgerichtes NRW**

Melano Gärtner

Vorsitzender Richter

melano.gaertner@piratenpartei-nrw.de

Isabelle Sandow

Stellvertretende Richterin

isabelle.sandow@web.de

Sandra Pauen

Richterin

lunapirat@piratenpartei-nrw.de

Christian Degen

1. Ersatzrichter

christian.degen@piratenpartei-nrw.de

Martin Keszyüs

2. Ersatzrichter

martin.keszyues@piratenpartei-nrw.de



rechtswidrig erklärt wird.

2. Es wird beantragt, dass der betroffene Moderator in der Form gemäßregelt wird, als daß er seines Amtes als Listenmoderator, wegen vorsätzlicher, willkürlicher und ungerechtfertigter Foren-Zensur von Parteimitgliedern, enthoben wird.

3. Die lokalen Mailinglistenregeln des KV Bochum, werden für rechtswidrig und damit nichtig, erklärt, da ein Großteil derer, gegen das Rechtsstaatsprinzip (Bestimmtheitsgrundsatz) verstößt.

Am 19.11.2013 reichte der Antragssteller einen Antrag beim Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen ein. Der Antrag war unvollständig; das Landesschiedsgericht gab Gelegenheit zur Nachbesserung. Am 01.12.2013 besserte der Antragssteller die Klage nach. Am 02.12.2013 erklärte sich das Landesschiedsgericht gegenüber dem Bundesschiedsgericht für handlungsunfähig gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 SGO n.F.. Es begründete dies damit, dass mehrere Richter aus dem Verfahren ausgeschieden seien. Die Richterin Isabelle Sandow sei aus persönlichen Gründen beurlaubt. Die Richter Melano Gärtner und Christian Degen hätten sich selbst abgelehnt. Das Gericht hat den Parteien weder die Gelegenheit gegeben, zu den Selbstablehnungen Stellung zu nehmen, noch hat es über die Ablehnungsgesuche beschlossen.

Am 15.12.2013 verwies das Bundesschiedsgericht mittels Beschluss BSG 2013-12-02 zurück an das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen.

II. Begründung

Zu Punkt 1 der Klageschrift:

Die Regelungen, in der am 20.4.2013 beschlossene GO für die Mailinglistenmoderation des Kreisverbands Bochum zur Moderation der Mailingliste, ermöglichen es, fast jede Meinungsäußerung als Verstoß gegen diese auszulegen. Aufgrund der Auslegung dieser Regelungen geht das Gericht in diesem Fall von einer Willkür des betroffenen Moderators aus. Die betroffenen Äußerungen enthalten allesamt Aussagen, die weder der Satzung, noch dem Programm der Piratenpartei Deutschland entgegen stehen, weswegen dem Antragsteller auch eine Kommunikation innerhalb der gängigen Medien der Piratenpartei Deutschland zu gestatten ist.

Nach §4 Abs. 1 Satz 2 Bundessatzung hat jeder Pirat das Recht an der politischen Willensbildung teilzunehmen.

Moderationen sind ferner nicht dazu da, eine Definitionsmacht über Recht und Unrecht bzw. Wahrheit oder Unwahrheit zu erhalten oder auszubauen.

Aus diesem Grund gibt das Landesschiedsgericht dem Antragsteller Recht und muss die erfolgten Moderationen gegen den Kläger für rechtswidrig erklären.



**PIRATEN
PARTEI**

Zu Punkt 2 der Klageschrift:

Das Gericht sieht sich weder in der Aufgabe, Anträge auf Aufhebung der Beauftragung gegen Piraten anzunehmen - dafür ist der jeweilige, und im Zweifel der nächst höhere, Vorstand zuständig - noch über einen Schiedsentscheid in einem Sachverhalt hinausgehende Bestrafungen gegenüber Piraten auszusprechen.

Zur Sache sei anzumerken, dass aufgrund der Differenziertheit der Mailinglistenregeln von einer allzu strengen Auslegung abgesehen werden sollte, um die Ausübung der individuellen subjektiven Meinungsfreiheit zu gewährleisten.

Zu Punkt 3 der Klageschrift:

Der Beklagte ist in diesem Fall nicht zuständig.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil gibt es nach § 12 Abs. (5) i.V.m. § 13 Abs. (2) Satz 1 BSchGO die Möglichkeit der Berufung binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung, dass bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
schiedsgericht@piratenpartei.de

einzureichen ist.

Isabelle Sandow (BE)

Sandra Pauen

Martin Keszyüs



**PIRATEN
PARTEI**